

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

S a t z u n g

über die Benutzung der städt. Unterkünfte im Gebäude "Südring 16" zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen

Aufgrund der §§ 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f und l der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) und der §§ 1 und 14 bis 20 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) wird für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Gebäude "Südring 16" mit Beschluss des Rates vom 16.07.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

Die Stadt Geseke unterhält das Gebäude "Südring 16" als Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen. Hierbei handelt es sich um eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Geseke und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Das Gebäude untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem Gebäude regelt.

§ 3

Einweisung und Benutzung

(1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Bestätigung:

- a) Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die zur Verfügung gestellten Räume innerhalb des Gebäudes und die Höhe der Benutzungsgebühren sowie die Höhe der Entgelte für Verbrauchskosten bezeichnet sind,
- b) einen Abdruck der Benutzungsordnung,
- c) Gebäude- und Unterkunftsschlüssel.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume innerhalb des Gebäudes besteht nicht. Die Stadt Geseke ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb des Gebäudes anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer, insbesondere ihren familiären Interessen Rechnung zu tragen.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in dem Gebäude ist jeder Benutzer verpflichtet,
- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 - b) den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Gebäudes beauftragten Bediensteten der Stadt Geseke Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
- a) eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist,
 - b) eine angemessene und zumutbare anderweitige Unterbringung aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen verhindert oder abgelehnt wird,
 - c) der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung und die Benutzungsordnung den Betrieb des Gebäudes oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stört.
- (5) Die zugewiesene Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW durchgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsräumung werden dem betroffenen Benutzer auferlegt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Gebäudes beauftragten Bediensteten der Stadt Geseke. Die Unterkünfte sind teilweise mit Mobiliar ausgestattet. Art, Menge und Funktionstüchtigkeit der zur Verfügung gestellten Gegenstände werden sowohl bei Beginn als auch zum Ende des Benutzungsverhältnisses protokolliert. Das Einbringen von weiterem Mobiliar in die Obdachlosenunterkünfte ist nicht gestattet.
- (7) Zur Wahrung der Interessen der Benutzer kann bestimmten Personen und/oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten des Gebäudes oder einer bestimmten Unterkunft innerhalb des Gebäudes untersagt werden. Einzelheiten regelt die Benutzungsordnung.
- (8) Die mit der Aufsicht und der Verwaltung des Gebäudes beauftragten Bediensteten der Stadt Geseke sowie Mitarbeiter beauftragter Unternehmen sind berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Anmeldung zu betreten, insbesondere zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes sowie zur Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden.
- (9) Eine Tierhaltung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt Geseke.

§ 4 **Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Geseke erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren und Entgelte für die Verbrauchskosten. Verbrauchskosten sind Aufwendungen für die Frischwasserversorgung, Entwässerung, Müllabfuhr, Beheizung sowie die Strom- und Gasversorgung.
- (2) Gebühren- und entgeltpflichtig sind die Benutzer der jeweiligen Unterkunft. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften oder sonstige eine Unterkunft in Haushaltsgemeinschaft bewohnende Benutzer haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Entgelte als Gesamtschuldner. Soweit Benutzer in der Zeit, in der Gebühren und

Entgelte entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

(3) Die Gebühren- und Entgeltpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebühren- und Entgeltpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Entgelte.

(4) Die Gebühren- und Entgeltpflicht endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Geseke.

(5) Die Benutzungsgebühren und die Entgelte für die Verbrauchskosten sind jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.

(6) Besteht die Gebühren- und Entgeltpflicht nicht während des gesamten Monats, wird für jeden einzelnen gebühren- und entgeltpflichtigen Tag der Anteil des entsprechenden Kalendermonats berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Über die Dauer des Benutzungsverhältnisses hinaus zu viel entrichtete Gebühren und Entgelte werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt Geseke eine monatliche Gebühr.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt	
a) Grundgebühr	101,47 €
b) Nebenkosten	98,90 €
c) Heizung incl. Warmwasseraufbereitung	45,97 €
d) Haushaltsstrom	41,10 €

(3) Mit der Benutzungsgebühr sind abgegolten die Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes und der Gemeinschaftsflächen sowie die Betriebskosten der Unterkunft.

§ 6

Entgelte für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen, Schönheitsreparaturen

(1) Für die gem. § 3 Abs. 6 zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

(2) Erforderliche Reparaturen an den Ausstattungsgegenständen, die während der Überlassung der Gegenstände erforderlich werden sowie Beschädigungen an den Unterkünften und sog. Schönheitsreparaturen, gehen zu Lasten der jeweiligen Nutzer.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der städt. Unterkünfte im Gebäude "Mühlenbreite 1" sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Geseke zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen vom 02.09.1999, zuletzt geändert am 15.11.2016 tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

Geseke, den 16.07.2026

Der Bürgermeister:
gez. Dr. Remco van der Velden